

## **Regelungen für Hausarbeiten im Masterstudiengang „Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel“**

### **1) Anmeldung**

Hausarbeiten müssen von den Studierenden beim Sachgebiet Prüfungswesen innerhalb des jeweils aktuellen Anmeldezeitraums über das LSF angemeldet werden. Der jeweils aktuelle Anmeldezeitraum wird ihnen ausreichend rechtzeitig über die Jahrgangs-Verteilerlisten per E-Mail mitgeteilt.

Der Rücktritt von einer Hausarbeit in der regulären Prüfungsphase ist – analog zu Klausuren – bis zu einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin durch die Vornahme einer Abmeldung des Prüfungsversuchs über das LSF möglich.

Unterziehen sich Studierende in der regulären Prüfungsphase keinem Prüfungsversuch, besteht keine Möglichkeit, einen Wiederholungsversuch in der Wiederholungsprüfungsphase desselben Prüfungszyklus in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist erneut ein entsprechendes Seminar zu besuchen – siehe hierzu Punkt 5.

Zum Anmeldeprozedere von Wiederholungsversuchen im selben Prüfungszyklus siehe Punkt 4.

### **2) Bearbeitungszeitraum**

Der Bearbeitungszeitraum für Hausarbeiten endet in der regulären Prüfungsphase mit dem letzten Tag des Semesters, in welchem die Studierenden das entsprechende Seminar besucht haben, d. h. entweder am 31. März oder am 30. September des jeweiligen Jahres. Hausarbeiten müssen spätestens an diesem Tag bei der Prüferin oder bei dem Prüfer eingereicht werden – und zwar sowohl in elektronischer als auch in Druckfassung. Verspätet eingereichte Hausarbeiten werden als nicht bestanden (5,0) gewertet.

### **3) Bewertung und Ergebnisübermittlung**

Der Bewertungszeitraum für Hausarbeiten umfasst sechs Wochen.

### **4) Wiederholungsversuch im selben Prüfungszyklus**

Bei der Wahrnehmung eines Wiederholungsversuchs ist in jedem Fall eine Hausarbeit mit neuer oder veränderter Themenstellung zu verfassen, welche die Studierenden mit der Prüferin oder dem Prüfer abzustimmen haben.

Als Voraussetzung zur Erlangung der Prüfungsberechtigung zu einem Wiederholungsversuch im selben Prüfungszyklus muss eine Themenabsprache im ersten Versuch mindestens drei Wochen vor Ende des Bearbeitungszeitraums erfolgt sein. Der Nachweis der Themenfestlegung ist im Bedarfsfall durch den Studierenden mittels schriftlichen Belegs (E-Mail mit Nennung des Themas oder Unterschrift der Prüferin oder dem Prüfer in der Sprechstunde) zu erbringen.

Um den Wiederholungsversuch in Anspruch nehmen zu können, sind die Studierenden verpflichtet, die Hausarbeit beim Bereich Prüfungswesen innerhalb des jeweils aktuellen Anmeldezeitraums über das LSF anzumelden. Unterlassen oder versäumen die Studierenden eine Anmeldung vorzunehmen, verfällt der Anspruch auf die Wahrnehmung eines Wiederholungsversuchs im gleichen Prüfungszyklus.

Im Falle der Wiederholung der Hausarbeit beginnt die Bearbeitungszeit unmittelbar im Anschluss an den Anmeldezeitraum. Der oder dem Studierenden wird ein zeitnaher Besuch der Sprechstunde der Prüferin bzw. des Prüfers dringend empfohlen. Der Bearbeitungszeitraum endet am 31. Juli bzw. am 31. Januar

Darüber hinaus gelten die unter Punkt 2 aufgeführten Regelungen zur Einreichung der Hausarbeiten.

## 5) Wiederholungsversuch im neuen Prüfungszyklus

Nicht bestandene Hausarbeiten können insgesamt zweimal wiederholt werden.

In folgenden Fällen müssen die Studierenden erneut ein Seminar des entsprechenden Moduls besuchen, die in diesem Rahmen vorgesehenen Studienleistungen (Referat etc.) erbringen und sich erneut zu einer Hausarbeit anmelden:

- a) wenn Studierende sich nicht in der regulären Prüfungsphase angemeldet haben oder in der regulären Prüfungsphase von der Anmeldung zurücktreten sind (siehe Punkt 1)
- b) wenn keine fristgemäße Anmeldung zum Zweitversuch erfolgt ist bzw. die Voraussetzungen zur Anmeldung zum Zweitversuch nicht gegeben waren (siehe Punkt 4)
- c) wenn die Hausarbeit auch im zweiten Versuch mit einer nicht ausreichenden Leistung bewertet wird oder die Studierenden diese nicht fristgemäß eingereicht haben (siehe Punkt 4)
- d) wenn Studierende eine Verlängerung der Abgabefrist der Hausarbeit aufgrund eines Praktikums in Anspruch genommen haben und die Hausarbeit mit einer nicht ausreichenden Leistung bewertet wird oder die Studierenden diese nicht fristgemäß eingereicht haben (siehe Punkt 8)
- e) im Falle eines nachgewiesenen Plagiats im ersten Versuch

## 6) Drittversuch

Werden Hausarbeiten durch Studierende im dritten Versuch angefertigt, ist bei der Bewertung gemäß der Prüfungsordnung eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zwingend hinzuzuziehen.

Die Note errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## 7) Teilnahme

Der Gesetzgeber hat den Besuch von Seminaren freigestellt in der Annahme, dass der Stoff alternativ im Selbststudium erarbeitet wird. Die Erfahrung zeigt, dass davon jedoch häufig nicht ausgegangen werden kann, was dazu führt, dass Wissenslücken entstehen, die zu einem erschwerten Verständnis des nachfolgenden Stoffs führen. Zudem bietet der Besuch von Seminaren (oder Vorlesungen mit Seminarcharakter) die unersetzliche Gelegenheit, die eigene Sichtweise zu reflektieren und im Diskurs mit Anderen die Kulturtechnik des wissenschaftlichen Argumentierens zu erlernen. Gerade bei Veranstaltungen mit kleinen Gruppengrößen, wie sie in Masterstudiengängen die Regel sind, ist darum der regelmäßige Besuch der Veranstaltungen wichtig. Sollte dennoch der Besuch von Seminarstunden nicht möglich sein, so werden die Studierenden aus Gründen der Höflichkeit und der Organisation gebeten, ihre Absenz rechtzeitig per E-Mail zu kommunizieren.

## 8) Lehrforschungsprojekte (LFP)

Lehrforschungsprojekte, die der praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten dienen, werden dem Veranstaltungstyp „Übung“ zugerechnet – der Besuch von LFP ist verpflichtend. Bei mehr als zwei Fehlzeiten ist ein ärztliches Attest erforderlich, das insgesamt zwei Mal bei der jeweiligen Dozentin bzw. beim jeweiligen Dozenten eingereicht werden kann. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten (mehr als 4 Fehlzeiten insgesamt) müssen zusätzliche Leistungen zum erfolgreichen Abschluss der Veranstaltung erbracht werden.

## 9) Krankheitsfall

Im Falle des Vorliegens eines ärztlichen Attests, welches dem Studierenden eine Prüfungsunfähigkeit während der Bearbeitungsdauer bescheinigt, besteht die Möglichkeit des Rücktritts von der Prüfung. Die Einreichung eines entsprechenden Attests muss binnen drei Werktagen nach dessen Ausstellung beim Sachgebiet Prüfungswesen erfolgen. Eine offizielle Verlängerung der Bearbeitungsdauer ist

nicht möglich. Bitte wenden Sie sich ggf. vor einer Kontaktaufnahme mit dem Sachgebiet Prüfungswesen an das Studiengangsmanagement oder die betreffenden Lehrenden, um zu prüfen, ob individuelle Lösungen im Sinne von § 24 der einschlägigen Prüfungsordnung möglich sind.

#### **10) Pflichtpraktikum**

Im Falle der Absolvierung des studiengangsbezogenen Pflichtpraktikums während des Bearbeitungszeitraums für Hausarbeiten kann dem betreffenden Studierenden auf Antrag bei der jeweiligen Prüferin oder bei dem jeweiligen Prüfer eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um die Zeit des Praktikums gewährt werden, die sich an den ursprünglichen Abgabetermin anschließt. Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass die betreffenden Studierenden die Fristverlängerung bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bis zum Ende der laufenden Vorlesungszeit per E-Mail beantragen und als Bestätigung einen Scan der Praktikumsvereinbarung beifügen. Das Praktikum soll i. d. R. als Blockpraktikum absolviert werden. Nehmen Studierende die Möglichkeit einer Verlängerung des Bearbeitungszeitraums aufgrund der Absolvierung des studiengangsbezogenen Pflichtpraktikums wahr, besteht kein Anspruch auf die Wahrnehmung eines Wiederholungsversuchs im selben Prüfungszyklus.